

LANDESAMT FÜR SOZIALE SICHERHEIT ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT



ADMINISTRATIVE ANWEISUNGEN LSS

LSS Quartal: 2024/3

Inhalt

- Begrenzte Sozialversicherungspflicht
 - Privatsektor
 - Öffentlicher Sektor

Begrenzte Sozialversicherungspflicht

Privatsektor

Privatsektor, mit Ausnahme von Unterrichtsanstalten und PMS-Zentren

die Art von Arbeitnehmer (*)	Pensionen	Arbeitslosigkeit	KIV, Gesundheitspflege und Entschädigungen	Jahresurlaub Privatsektor Arbeiter (***)
Lehrlinge - Vertrag alternierende Ausbildung (**)	/	/	/	Ja
Minderjährige - Arbeitsvertrag (**)	/	Ja	Ja	Ja
Ärzte in Ausbildung	/	/	Ja	/
Gelegenheitsarbeiter in Landwirtschaft und Gartenbau	Ja	Ja	Ja	/
Tageseltern	Ja	Ja	Ja	/
Einige ausländische Stipendiaten	/	/	Ja	Ja

(*) Alle Arten: Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

(**) Die Beschränkung auf die angegebenen Regelungen gilt nur bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Lehrlinge, Praktikanten oder Jugendlichen 18 Jahre alt werden. Ab dem 01. Januar des folgenden Jahres (des Jahres, in dem sie 19 Jahre alt werden), fallen sie unter alle Regelungen.

(***) Für die Angestellten wird kein Beitrag zum Jahresurlaub geschuldet, weil der Arbeitgeber das Urlaubsgeld selbst bezahlt.

Freier nicht-universitärer Hochschulunterricht

Für Personalmitglieder, die eine Gehaltssubvention zu Lasten einer Gemeinschaft oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Person empfangen, beschränkt sich das Gesetz auf:

- KIV (Gesundheitspflege und Entschädigungen)
- Arbeitslosigkeit
- Pensionen.

Das Gesetz ist auf die Regelung der KIV-Gesundheitspflege begrenzt, wenn durch diese Gehaltssubvention ein Anspruch auf eine Pension zu Lasten der Staatskasse entsteht oder wenn es sich um Personen handelt, die hinsichtlich der Pension gleich Praktikanten des Gemeinschaftsunterrichts, des provinziellen oder kommunalen Unterrichts behandelt werden.

Die o.a. Personalmitglieder werden nicht durch den Schulträger, sondern durch den öffentlichen Dienst gemeldet, der sie bezahlt. Personalmitglieder, die jedoch Leistungen erbringen, für die sie direkt vom Schulträger ein Gehalt empfangen, unterliegen für diese

Leistungen allen in das Gesetz zur Sozialen Sicherheit aufgenommenen Regelungen. Der Schulträger meldet sie für diese Leistungen beim LSS.

Freier universitärer Hochschulunterricht

Für das akademische Personal ist das Gesetz auf den Sektor KIV-Gesundheitspflege, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten begrenzt.

Mit akademischem Personal ist Folgendes gemeint:

- das definitiv ernannte, selbstständige, akademische Personal der freien Universitäten der Flämischen Gemeinschaft;
- das definitiv ernannte, akademische und wissenschaftliche Personal der freien Universitäten der Französischen Gemeinschaft.

Für die Berechtigten für ein Doktoranden- oder Postdoktorandenstipendium, die nicht in den Anwendungsbereich eines durch Belgien abgeschlossenen internationalen Abkommens über die soziale Sicherheit fallen, ist das Gesetz auf die Regelungen der Krankenversicherung (Entschädigungen und Gesundheitspflege), den Jahresurlaub, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten begrenzt.

freie PMS-Zentren (oder CLB)

Für Personal von Privatpersonen, die einen Schul- und Berufsberatungsdienst oder ein psycho-medizinisch-soziales Zentrum einrichten und eine Gehaltssubvention von einer Gemeinschaft empfangen, ist das Gesetz begrenzt auf folgende Bereiche:

- KIV (Gesundheitspflege und Entschädigungen)
- Arbeitslosigkeit
- Pensionen.

Das Gesetz ist jedoch auf die Regelung der KIV-Gesundheitspflege begrenzt, wenn dieses Personal Anspruch auf die durch das Gesetz vom 31.07.1963 über die Pension des Personals von Schul- und Berufsberatungsdiensten oder psycho-medizinisch-sozialen Zentren, das eine Gehaltssubvention von einer Gemeinschaft empfängt, begründete Pension hat.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Jugendlichen

Alle Jugendlichen können bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie 18 werden, eine begrenzte Beitragspflicht in Anspruch nehmen. Sie ist nicht an den Lohnmäßigungsbeitrag gekoppelt.

Um sie von normalen Arbeitnehmern in der DmfA zu unterscheiden, muss man spezifische Codes im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ benutzen, um diese Jugendlichen bis 31. Dezember des Jahres, in dem sie 18 werden, melden zu können.

- **022** für junge Handarbeiter, die mit einem Pauschallohn angegeben werden
- **026** für junge Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zum Holzwirtschaftsfonds geschuldet wird (Kat 029)
- **027** für einfache junge Arbeitnehmer Handarbeiter
- **044** für junges „Hauspersonal“
- **047** für junge Künstler
- **486** für junge Arbeitnehmer Geistesarbeiter, die mit einem Pauschallohn angegeben werden
- **487** für einfache junge Arbeitnehmer Geistesarbeiter.

Zusätzliche Informationen DmfA - Freie Universitäten

Integration von Hochschulpersonal in freie Universitäten

Da die Universität Arbeitgeber der übertragenen Personalmitglieder der Hochschulen wird, die in eine freie Universität integriert werden, muss dieses Personal unter **Kategorie 075** der freien Universitäten angegeben werden, auch wenn die Föderation Wallonie-Brüssel oder das Flämische Ministerium für Unterrichtswesen und Ausbildung weiter die Zahlungs- und Meldepflichten wahrnehmen.

Meldung des Personals der freien Universitäten ab 1/2015

In der DmfA muss das Personal dieser freien Universitäten im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ mit folgenden Codes angegeben werden:

Arbeitnehmerklasse	ANKZ	Art
Definitiv ernanntes Personal	675	0

Arbeitnehmerklasse	ANKZ	Art
Zeitweiliges Lehrpersonal, wissenschaftliches Personal, das nicht in den Anwendungsbereich der Regelung des Jahresurlaubs für den Privatsektor fällt.	493	0
Nicht administratives und technisches Personal, das der Jahresurlaubsregelung des Privatsektors unterliegt	491	0
Stipendiaten aus Ländern außerhalb der Europäischen Union ohne Sozialversicherungsabkommen mit Belgien	498	0
Verwaltungsangestellte und technisches Personal	495	0
Arbeiter	015	1.

Öffentlicher Sektor

Staat, Gemeinschaften, Regionen provinziale und lokale Verwaltungen für Personal, das nicht im Unterrichtswesen tätig ist

Das Gesetz ist auf den Sektor **KIV-Gesundheitspflege beschränkt** für:

- statutarische, definitiv ernannte Personen;
- Personen, die von der Armee (wieder-) beschäftigt wurden;
- Personen, die ein Praktikum im Hinblick auf eine definitive Ernennung durchlaufen;
- Diener des Kultes, Vertreter des Zentralen Freigeistigen Rates und Militärseelsorger, Seelsorger und Gefängnisgeistliche, die ein Gehalt vom Staat, einer Gemeinschaft, einer Region oder einer provinzialen oder lokalen Verwaltung empfangen.

Wenn die ersten beiden Kategorien ihre Funktionen im Ausland ausüben und dort ihren administrativen Aufenthaltsort haben, werden sie nicht mehr in der DmfA angegeben. Personen, die zur letzten Kategorie gehören, sind nicht mehr versicherungspflichtig, wenn sie durch ihre jeweiligen repräsentativen Organisationen ins Ausland entsandt werden, um dort eine Funktion auszuüben. Für diese Kategorien werden die Pensionsbeiträge für statutarische Beamte geschuldet.

Die Anwendung des Gesetzes ist auf die **Sektoren KIV (Gesundheitspflege und Entschädigungen), Arbeitslosigkeit und Pensionen**, für folgende Personen begrenzt:

- statutarische, nicht definitiv ernannte Personen;
- Praktikanten in der Kündigungsfrist;
- Personen, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind.

Die Anwendung des Gesetzes ist auf die **Sektoren KIV (Gesundheitspflege) und Pensionen** für die Personen begrenzt, die mit dem Amt eines Managers betraut wurden oder eine Kaderfunktion ausüben.

Die Regelungen für **Arbeitsunfälle** und **Berufskrankheiten** sind für bestimmte Arbeitnehmerkategorien stets anwendbar (siehe folgenden Absatz).

Gemeinnützige Einrichtungen für Personal, das nicht im Unterrichtswesen tätig ist

Allgemein bringt die (teilweise) Sozialversicherungspflicht mit sich, dass dem LSS die Arbeitgeberbeiträge für **Arbeitsunfälle** und **Berufskrankheiten** geschuldet werden. Viele Arbeitgeber aus dem öffentlichen Sektor fallen jedoch in Bezug auf ihr statutarisches und Vertragspersonal unter das Gesetz vom 03.07.1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor. Sie schulden keine Arbeitgeberbeiträge für Arbeitsunfälle und

Berufskrankheiten. Für bestimmte Arbeitnehmerkategorien im öffentlichen Sektor (unter anderem Arbeitnehmer, die mit einem Berufseinarbeitungsvertrag eingestellt wurden, anerkannte Lehrlinge usw.) werden diese Arbeitgeberbeiträge dennoch geschuldet.

Unabhängig vom Obenstehenden ist das Gesetz auf die **Sektoren KIV (Gesundheitspflege und Entschädigungen)**, **Arbeitslosigkeit** und **Pensionen** für folgende Personen begrenzt:

- statutarische Personen, die keinen Anspruch auf eine Pension erheben können, die nicht durch die Pensionsregelung für normale Arbeitnehmer vorgesehen ist;
- Personen, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind (außer HR Rail und öffentliche Gesellschaften zur Personenbeförderung).

Wenn statutarische Personen Anspruch auf eine Pension erheben können, die nicht durch die Pensionsregelung für normale Arbeitnehmer vorgesehen ist, ist die Anwendung des Gesetzes auf den **Sektor KIV-Gesundheitspflege begrenzt**.

Die Anwendung des Gesetzes ist auf die **Sektoren KIV (Gesundheitspflege)** und **Pensionen** für die Personen begrenzt, die mit dem Amt eines Managers betraut wurden

- in einer öffentlichen Einrichtung der sozialen Sicherheit;
- im Belgischen Institut für Postdienste und Telekommunikation;
- im Institut für die Gleichstellung von Männern und Frauen;
- im Föderalen Wissenszentrum für die Gesundheitspflege;
- in der Föderalen Agentur für die Sicherheit der Lebensmittelkette;
- in der Föderalen Agentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte;
- im Föderalen Planungsbüro;
- im Zentralen Dienst für die soziale und kulturelle Aktivität des Ministeriums der Landesverteidigung;
- im Nationalen Geographischen Institut;
- im Belgischen Interventions- und Erstattungsbüro;
- in der Gebäuderegie,
- in der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden.

Für Stipendiaten, die Anspruch auf ein Promotions-, Postdoc-, Spezialisierungs-, Forschungs- oder Reisestipendium haben und nicht unter ein von Belgien abgeschlossenes internationales Abkommen über soziale Sicherheit fallen, beschränkt sich das Gesetz auf die Regelungen der **Krankenversicherung (Leistungen und medizinische Versorgung)**.

Diejenigen, die bei einem hier nicht besprochenen Arbeitgeber des öffentlichen Sektors beschäftigt sind, werden von **allen** in der sozialen Sicherheit enthaltenen Regelungen erfasst. Sie umfassen:

- Personal, das durch einen Arbeitsvertrag mit der HR Rail, öffentlichen Gesellschaften zur Personenbeförderung, Kirchenräten, zugelassenen Gesellschaften für den Bau preisgünstiger Wohnungen usw. gebunden ist,
- bezahlte Geschäftsführer von gemeinnützigen Einrichtungen, die sich hauptsächlich der täglichen Verwaltung oder der täglichen Leitung dieser Einrichtungen widmen und die keine statutarisch festgelegte Pensionsregelung genießen;
- Gebühreneinnehmer, Wärter und Schleusenwärter der Be- und Entwässerungsgenossenschaften.

Unterricht

Für das **Personal öffentlicher Unterrichtsanstalten** (sowohl nicht-universitär als auch universitär) ist die Anwendung des Gesetzes auf die **Sektoren KIV (Gesundheitspflege und Entschädigungen)**, **Arbeitslosigkeit** und **Pensionen** begrenzt. Wenn der Arbeitgeber eine gemeinnützige Einrichtung ist, gelten für **Arbeitsunfälle** und **Berufskrankheiten** die gleichen o. a. Erwägungen.

Für folgende Personen ist das Gesetz auf den **Sektor KIV-Gesundheitspflege** beschränkt für:

- Mitglieder des akademischen und wissenschaftlichen Personals von Hochschulen sowie Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals von anderen Bildungseinrichtungen, die:
 - Ansprüche auf eine Alterspension zu Lasten der Staatskasse oder kraft Rechtsvorschriften geltend machen, mit Ausnahme derer, die für normale Arbeitnehmer gelten;
 - Praktikant des regionalen, provinziellen oder kommunalen Unterrichts;
 - hinsichtlich der Pension Praktikanten des Gemeinschaftsunterrichts gleichgestellt sind.
- das definitiv ernannte, selbstständige, akademische Personal und das definitiv ernannte, selbstständige Verwaltungs- und technische Personal der Universitaire Instelling Antwerpen (U.I.A.), des Limburgs Universitair Centrum (L.U.C.), der Universität Gent und des Universitair Centrum Antwerpen.

Für die **Berechtigten für ein Doktoranden- oder Postdoktorandenstipendium**, die nicht unter die Anwendung eines durch Belgien abgeschlossenen internationalen Abkommens zur sozialen Sicherheit fallen, ist das Gesetz auf die Regelungen der **Krankenversicherung (Entschädigungen und Gesundheitspflege)** beschränkt.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Beamten mit Verwaltungsstandort im Ausland

Ab dem ersten Quartal 2015 werden in der DmfA die Personen mit definitiv ernanntem Statut und die in den Militärdienst einberufenen oder wiedereinberufenen Personen, die ihre Funktionen **im Ausland** ausüben, im Feld 90012 „Arbeitnehmerzeile“ und mit der spezifischen Arbeitnehmerkennzahl angegeben

- **676**

Für diese statutarischen Personalmitglieder darf kein einziger Block 90018 „Leistung der Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ angegeben werden.

Die Entlohnungen dieser pensionsversicherungspflichtigen statutarischen Personalmitglieder sind mit dem Lohncode 67 anzugeben.

Nur der Pensionsbeitrag für den öffentlichen Sektor der statutarischen Beamten (Beitragscode 815 Typ 0) oder Beitragscode 818 Typ 0 oder 1) wird für diese Arbeitnehmer geschuldet..

Die Capelo-Blöcke 90411, 90412 und 90413 sind künftig für diese Arbeitnehmer auszufüllen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Leitern im öffentlichen Sektor

In der DmfA werden Inhaber einer Vollmacht in einer Managementfunktion im öffentlichen Sektor im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ mit der spezifischen Arbeitnehmerzahl

- **673** Typ 0: wenn sie nur Beiträge an die Krankenversicherung und Pensionsbeiträge zahlen müssen.
Für das erste Quartal 2015 ist ein Sonderbeitrag von 1,40 %, der für statutarische Personalmitglieder geschuldet wird, in der Summe der Arbeitgeberbeiträge für diese Arbeitnehmer inbegriffen.
- **495** Typ 0 und Statut „**MA**“ in Feld 00053 von Block 90015 „Beschäftigung der Arbeitnehmerzeile“ für leitende Beamte, die unter das Gesetz vom 04.03.2004 über die Zuteilung von zusätzlichen Vorteilen in Sachen Ruhestandspension an Personen fallen, die eingestellt wurden, um eine Management- oder Stabsfunktion in einem öffentlichen Dienst auszuüben und für die das Sozialversicherungsgesetz nicht auf die **Sektoren KIV (medizinische Versorgung)** und **Pensionen** beschränkt ist.